Für Beschäftiger*innen

Wissenswertes über die Arbeitskräfteüberlassung

- Arbeitsplatzsicherheit
- Pflichten des Beschäftigerbetriebs
- Meldepflichten der Beschäftiger*innen

Arbeitsplatzsicherheit

Für Tätigkeiten, die gefährlich sein könnten (z.B. auf Leitern steigen), ist der Nachweis zu erbringen, dass die Arbeitskräfte entsprechend unterwiesen wurden. Die **Grundinformation für Beschäftiger** findet sich in der **Broschüre der AUVA.**

> **Smart nimmt die Sicherheit der Arbeitskräfte sehr ernst!! Wir bitten um Mitwirkung, damit wir gemeinsam den Arbeitsplatz sicher gestalten können!!**

Pflichten des Beschäftigerbetriebs

Die wichtigsten Pflichten gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz

- Durch den Einsatz überlassener Arbeitskräfte darf für die Arbeitskräfte im Beschäftigerbetrieb keine Beeinträchtigung der Lohn und Arbeitsbedingungen entstehen. Die bestehenden Arbeitskräfte im Betrieb dürfen also keinen Nachteil erfahren.
- Für die Dauer der Beschäftigung in seinem Betrieb trägt der Beschäftigerbetrieb für die überlassene Arbeitskraft die „Fürsorgepflichten des*der Arbeitgebers*Arbeitgeberin“.
- Der Beschäftigerbetrieb gilt auch als Arbeitgeber*in der überlassenen Arbeitskräfte im Sinne der Gleichbehandlungsvorschriften und Diskriminierungsverbote.
- Während der Überlassung gelten für die überlassenen Arbeitskräfte die im Beschäftigerbetrieb gültigen gesetzlichen, kollektivvertraglichen sowie sonstigen verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art, die sich auf Aspekte der Arbeitszeit und des Urlaubs beziehen.
- Der Beschäftigerbetrieb ist verpflichtet, den*die Überlasser*in vor Beginn über die benötigte Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte und die damit verbundene kollektivvertragliche Einstufung in Kenntnis zu setzen sowie über die im Beschäftigerbetrieb geltenden wesentlichen Arbeits und Beschäftigungsbedingungen.
- Der Beschäftigerbetrieb haftet für die gesamten zustehenden Entgeltansprüche, der seinem Betrieb überlassenen Arbeitskräfte und für die entsprechenden Dienstgeber und Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung als Bürge.

> Die wichtigsten Informationen zur Arbeitskräfteüberlassung sind **hier zu finden.**

Meldepflichten der Beschäftiger*innen

Beschäftiger*innen sind verpflichtet **Arbeitsunfälle sowie Berufskrankheiten** unmittelbar an die **AUVA zu melden,** sowie die Überlasser*in unverzüglich zu informieren.

Tödliche und schwere Unfälle sind unverzüglich dem Arbeitsinspektorat zu melden, sofern nicht eine Meldung an die Sicherheitsbehörden erfolgt ist.